

--

Anhang vom
zur Clearing-Rahmenvereinbarung vom

# Anhang zu der Clearing-Rahmenvereinbarung („Rahmenvereinbarung“) für das Clearing von Credit Default Swaps über LCH.SA

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

## 1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

Ergänzend zu den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung gelten für LCH.SA-Geschäfte die nachfolgenden Bestimmungen:

## 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs gelten die Begriffsbestimmungen der Rahmenvereinbarung und folgende weitere Begriffsbestimmungen:

- „CDS Clearing-Regelwerk“ bezeichnet das von LCH.SA herausgegebene Dokument mit dem Titel „CDS Clearing Rule Book“, jeweils in der von LCH.SA auf der Internetseite veröffentlichten Form, einschließlich der von Zeit zu Zeit von LCH.SA vorgenommenen Änderungen; das CDS Clearing Regelwerk unterliegt französischem Recht.
- „CDS Clearing Supplement“ bezeichnet das von LCH.SA herausgegebene Dokument mit dem Titel „CDS Clearing Supplement“, jeweils in der von LCH.SA auf der Internetseite veröffentlichten Form, einschließlich der von Zeit zu Zeit von LCH.SA vorgenommenen Änderungen.
- „LCH.SA“ bezeichnet die LCH.SA, die die Unternehmensbezeichnung der „Banque Centrale de Compensation“, eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Artikel 440-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (Code monétaire et financier) und Titel IV Buch V der Allgemeinen Regularien der Autorité des Marchés Financiers trägt, und deren jeweilige Rechtsnachfolger.
- „LCH.SA-Geschäft“ ist jedes Geschäft im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (b) der Rahmenvereinbarung, das über LCH.SA abgewickelt wird.
- „LCH.SA-Kontrakt“ bezeichnet einen OTC-Kontrakt im Sinne von Nr. 1 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung, der zwischen der Bank und LCH.SA zustande kommt.
- „LCH.SA-CDS Regelwerk“ (Regelwerk im Sinne der Nr. 1 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung) bezeichnet folgende Dokumente: (i) das CDS Clearing Rule Book, einschließlich Mandatory Clearing Provisions und (ii) das CDS Clearing Supplement, einschließlich Mandatory Provisions, jeweils in der von LCH.SA auf der Internetseite veröffentlichten Form, einschließlich der von Zeit zu Zeit von LCH.SA vorgenommenen Änderungen.

## 3. Entstehung, Änderung oder Beendigung von Geschäften

- (1) Soweit die Bank die Abwicklung von LCH.SA-Geschäften übernommen hat, die nicht bereits von Nr. 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung erfasst sind, kommt mit der Entstehung eines LCH.SA-Kontrakts gleichzeitig ein LCH.SA-Geschäft zwischen der Bank und dem Vertragspartner mit identischem Inhalt und entgegengesetzten Positionen zustande.
- (2) Jede Änderung oder Beendigung eines LCH.SA-Kontrakts – einschließlich aufgrund einer Übertragung, Verrechnung, Geschäftskompression oder ähnlicher Prozesse – aufgrund einer Änderung des LCH.SA-CDS-Regelwerks oder einer sonstigen Handlung der LCH.SA führt zu einer entsprechenden Änderung oder Beendigung des dem LCH.SA-Kontrakt entsprechenden LCH.SA-Geschäfts.

- (3) Die Parteien üben ihr Ermessen in Bezug auf LCH.SA-Geschäfte, insbesondere bei der Durchführung von Berechnungen sowie bei der Wahl einer bestimmten Währung oder Erfüllungsart, nach Maßgabe des LCH.SA-CDS Regelwerks und des von der LCH.SA in Bezug auf LCH.SA-Kontrakte ausgeübten Ermessens aus.

- (4) Sofern die Übertragung von LCH.SA-Kontrakten von einem anderen Clearing-Mitglied auf die Bank oder von der Bank auf ein anderes Clearing-Mitglied auch Ansprüche auf Rückübertragung von Sicherheiten umfasst, gelten für die Stellung von Sicherheiten Nr. 4 Abs. 1 und 2 dieses Anhangs und für die Freigabe von Sicherheiten Nr. 4 Abs. 3 dieses Anhangs entsprechend.

- (5) In dem Fall, dass eine Fortführung eines LCH.SA-Geschäfts für die Bank nach seiner Anpassung gemäß Absatz 2 unmöglich oder nicht praktikabel ist, ist die Bank berechtigt, das LCH.SA-Geschäft ungeachtet Nr. 4 Abs. 1 Satz 4 der Rahmenvereinbarung durch Erklärung mit Wirkung zu dem in der Erklärung benannten Tag zu beenden. Nr. 1 Abs. 8 Satz 2 der Rahmenvereinbarung gilt entsprechend.

## 4. Initial Margin und Variation Margin

- (1) Die Höhe der für LCH.SA-Geschäfte zu stellenden Sicherheiten entspricht mindestens den zwischen der Bank und der LCH.SA vereinbarten Margin-Verpflichtungen für die LCH.SA-Kontrakte. Ausschüttungen auf Vermögenswerte, die als Sicherheit für LCH.SA-Geschäfte gestellt wurden, werden dem Gesamtbetrag der gestellten Sicherheiten für LCH.SA-Geschäfte hinzugerechnet, sofern dies das LCH.SA-CDS Regelwerk in Bezug auf die LCH.SA-Kontrakte so vorsieht.
- (2) Sicherheiten für LCH.SA-Geschäfte werden ausschließlich im Wege der Vollrechtsübertragung und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei oder Dritten gestellt und müssen jederzeit den von der LCH.SA als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten entsprechen. Die Bank ist berechtigt, bestimmte von der LCH.SA als Sicherheiten akzeptierte Vermögensgegenstände als Sicherheiten für LCH.SA-Geschäfte vollständig oder teilweise auszuschließen.
- (3) Die Freigabe von Sicherheiten erfolgt im Wege der Vollrechtsübertragung von Vermögenswerten, die gleichwertig zu den ursprünglich gestellten Sicherheiten sind. „Gleichwertig“ sind Vermögenswerte, wenn sie nach Art, Währung, Bezeichnung, Nominalwert und Betrag den gestellten Sicherheiten entsprechen; bei Schuldtiteln, die zurückgezahlt werden, einschließlich des Gesamtbetrages aller Geldbeträge und anderer Vermögenswerte. Absatz 1 gilt entsprechend für den Umfang und den Zeitpunkt der Rückübertragung von Sicherheiten.

## 5. Mitwirkungspflicht

Nr. 7 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung gilt mit der Maßgabe, dass sich die dort geregelte Pflicht zur Mitwirkung auf sämtliche für die Abwicklung von LCH.SA-Kontrakten erforderlichen Maßnahmen bezieht und zwar auch soweit französisches oder englisches Recht maßgeblich ist.

**6. Berechtigung der Bank zur Anpassung des Vertragsverhältnisses oder von Geschäften**

(1) Sollten aufgrund eines Umstands, den die Bank nicht zu vertreten hat, die Inhalte eines LCH.SA-Geschäfts und des entsprechenden LCH.SA-Kontrakts auseinanderfallen, so ist die Bank berechtigt, an dem relevanten LCH.SA-Geschäft nach billigem Ermessen und in angemessenem Umfang entsprechende Änderungen vorzunehmen, um das LCH.SA-Geschäft an den LCH.SA-Kontrakt anzupassen, damit dieser diesem entspricht. Nr. 3 Abs. 2 dieses

Anhangs bleibt unberührt. Änderungen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Bank für den Vertragspartner zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Vertragspartners nicht wesentlich verschlechtern, bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des Vertragspartners.

(2) Nr. 3 Abs. 5 dieses Anhangs gilt entsprechend für den Fall, dass eine Anpassung des LCH.SA-Geschäfts gemäß Absatz 1 oder eine Fortführung des LCH.SA-Geschäftes für die Bank unmöglich oder nicht praktikabel ist.

**7. Besondere Vereinbarungen**

MUSTER

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
--	--